

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.03.2026

Geschäftszahl

Ro 2024/15/0027

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/15/0082 E 25. Juli 2013 RS 5

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EuGH (vgl. das Urteil vom 25. Februar 1999, C-349/96, Card Protection Plan, Randnummern 29-32) ist jede Dienstleistung in der Regel als eigene selbständige Leistung zu betrachten. Es ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige dem Verbraucher mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt, wobei auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen ist. Eine einheitliche Leistung liegt insbesondere dann vor, wenn ein oder mehrere Teile die Hauptleistung, ein oder mehrere andere Teile aber Nebenleistungen darstellen, die das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilen. Eine Leistung ist als Nebenleistung zu einer Hauptleistung anzusehen, wenn sie für den Kunden keinen anderen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen (vgl. auch die hg. Erkenntnisse vom 21. Dezember 2005, 2001/14/0123, und vom 1. März 2007, 2004/15/0090).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2024150027.J01